

Satzung des Marktes Metten über die gemeindliche Bestattungseinrichtung für den Friedhof Berg vom 30.03.2010

Arbeitsfassung; Stand: 1. Dezember 2015

Inhaltsübersicht

Teil I: **Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Gegenstand der Satzung
- § 2 Benutzungsrecht und Benutzungszwang

Teil II: **Der Friedhof**

- § 3 Benutzungsrecht und Verwaltung

Teil III: **Die Grabstätten**

- § 4 Grabarten
- § 5 Aufteilungspläne
- § 6 Reihengräber (Einzelgrabstätten)
- § 7 Aschenbeisetzungen (Urnengräber)
- § 8 Größe der Gräber
- § 9 Rechte an Grabstätten
- § 10 Umschreibung des Benutzungsrechts
- § 11 Verzicht auf Grabbenutzungsrecht
- § 12 Beschränkung der Rechte an Grabstätten
- § 13 Pflege und Instandhaltung der Gräber
- § 14 Gärtnerische Gestaltung
- § 15 Erlaubnispflicht für Grabdenkmäler und Einfassungen
- § 16 Größe der Grabdenkmäler und Einfassungen
- § 17 Grabmalgestaltung, Grabinschrift
- § 18 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabdenkmälern

Teil IV: **Transportmittel**

- § 19 Urnentransport

Teil V: **Friedhofs- und Bestattungspersonal**

- § 20 Friedhofswärter
- § 21 Sonstige Leistungen

Teil VI: **Allgemeines**

- § 22 Allgemeines
- § 23 Beerdigung
- § 24 Ruhefrist
- § 25 Leichenausgrabung und Umbettung

Teil VII: **Ordnungsvorschriften**

- § 26 Besuchszeiten
- § 27 Verhalten am Friedhof
- § 28 Gewerbliche Arbeiten im Friedhof

Teil VIII: **Schlussbestimmungen**

- § 29 Bisherige Nutzungsrechte von begrenzter Dauer
- § 30 Ersatzvornahme
- § 31 Gebühren
- § 32 Haftungsausschluss
- § 33 Ordnungswidrigkeiten

Teil I

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gegenstand der Satzung

Der Markt unterhält die erforderlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen im Gemeindegebiet von Metten. Dazu dient u.a. der von der Pfarrkirchenstiftung überlassene Friedhof in Berg. Diese Satzung gilt aufgrund der besonderen rechtlichen Situation und dessen Lage nur für den Friedhof in Berg.

§ 2 Benutzungsrecht und Benutzungszwang

Das Recht und die Pflicht zur Benutzung (Inanspruchnahme) der einzelnen Bestattungseinrichtungen im Friedhof Berg bestimmt sich nach Maßgabe diese Satzung.

Teil II Der Friedhof

§ 3 Benutzungsrecht und Verwaltung

- 1) Der Friedhof in Berg dient der würdigen Bestattung der verstorbenen Gemeindeglieder.
- 2) Die Bestattung anderer Personen bedarf der Erlaubnis durch den Markt Metten (Friedhofsverwaltung).
- 3) Der Friedhof wird vom Markt (Friedhofsverwaltung) betrieben und verwaltet.

Teil III Die Grabstätten

§ 4 Grabarten

Gräber im Sinne dieser Satzung sind

- a) Einzelgrabstätten
- b) Familiengrabstätten
- c) Kindergräber
- d) Urnennischen

In den Einzel-, Familien- und Kindergräbern dürfen nur Urnenbestattungen durchgeführt werden. Sargbestattungen sind im gesamten Friedhofsbereich nicht zulässig.

§ 5 Aufteilungspläne

Die Anlage der Grabplätze richtet sich nach dem bestehenden Friedhofsplan (Belegungsplan) des Marktes (Friedhofsverwaltung). In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

§ 6 Reihengräber (Einzelgrabstätten)

- 1) Gräber werden grundsätzlich für die Dauer der Ruhefrist (§ 24) zur Belegung zur Verfügung gestellt. Die Grabplätze werden nach Ablauf der Ruhefrist neu belegt, wenn das Nutzungsrecht vom Nutzungsberechtigten nicht verlängert wird. Die Dauer der Verlängerung ist in § 24 Abs. 2 der Satzung geregelt.
- 2) In Familiengräber wird der Reihe nach beigesetzt.
- 3) Der Markt Metten stellt im Rahmen des Friedhofsplans an unbelegten Plätzen Grabstätten zur Verfügung. An einer solchen Grabstätte kann ein Benutzungsrecht erworben werden. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.
- 4) Das Benutzungsrecht wird mindestens für die Dauer der Ruhefrist, längstens für 20 Jahre verliehen.

§ 7 Aschenbeisetzungen (Urnengräber)

- 1) Die Urnenbeisetzung ist beim Markt (Friedhofsverwaltung) vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- 2) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend den Vorschriften des § 16 der VO des Staatsministeriums des Innern vom 09.12.1970 (GVBl. S. 671) gekennzeichnet sein.
- 3) Urnen werden in der Urnenwand oder in bereits erworbenen Grabstellen beigesetzt. Der Erwerb einer Grabstelle zur Urnenbeisetzung ist möglich.
- 4) In einer Grabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbenen einer Familie (vgl. § 9 Abs. 5 der Satzung) beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als vier Urnen je Quadratmeter. In den Urnennischen können je nach Größe bis zu der Urnen beigesetzt werden.

In den Urnengräbern können drei Urnen in den dafür vorgesehenen Raum beigesetzt werden, wobei die Mindestruhefrist je Urne zehn Jahre beträgt. Nach

der Mindestruhefrist können weitere Urnen beigesetzt werden, ohne dass die Asche aus den Röhren entfernt wird. Um dies zu gewährleisten, dürfen nur vererbbare Urnenbehältnisse verwendet werden. Das Öffnen und Verschließen der Bestattungsröhren erfolgt durch die Friedhofsverwaltung oder eine von ihr beauftragten Person

- 5) Für das Benutzungsrecht an Urnengräbern und Urnennischen gelten die gleichen Bestimmungen wie für Erdgräber.
- 6) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann der Markt über das Urnengrab bzw. die Urnennische verfügen und die beigesetzten Urnen entfernen. Hierüber wird der Nutzungsberechtigte des Grabes oder der Nische rechtzeitig vom Markt benachrichtigt.
- 7) Wird vom Markt (Friedhofsverwaltung) über das Urnengrab bzw. die Urnennische verfügt, so ist er berechtigt, an einer von ihm bestimmten Stelle in Berg oder Metten die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 8 Größe der Gräber

- 1) Die bestehenden Gräber, die von den bisherigen Nutzungsberechtigten übernommen werden, verbleiben in der bisherigen Größe.
Die neu vergebenen Grabstellen haben folgende Ausmaße:

0,90 m Breite, 2,10 m Länge
- 2) Der Abstand zwischen den Grabstellen verbleibt bei den bestehenden Gräbern, die von den bisherigen Nutzungsberechtigten übernommen werden. Bei neu vergebenen Gräbern beträgt der Abstand mindestens 0,30 m.
- 3) Die Beisetzungstiefe für Urnen beträgt wenigstens 0,60 Meter.

§ 9 Rechte an Grabstätten

- 1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Kirchenstiftung Berg, an ihnen bestehen nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- 2) Nach Erlöschen des Benutzungsrechts kann der Markt (Friedhofverwaltung) über die Grabstätte anderweitig verfügen. Hierüber wird der Nutzungsberechtigte rechtzeitig vom Markt benachrichtigt.
- 3) Das Benutzungsrecht an Grabplätzen für Einzel- und Familiengräber wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabgebühr verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird.
- 4) Das Grabnutzungsrecht (Absatz 3) wird gegen erneute Zahlung der Grabgebühr verlängert, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.

- 5) Der Benutzungsberechtigte hat das Recht, im Grab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatten, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Der Markt kann Ausnahmen bewilligen.

§ 10 Übertragung des Benutzungsrechts

- 1) Zu Lebzeiten des Benutzungsberechtigten kann der Ehegatte oder ein Abkömmling die Übertragung eines Grabbenutzungsrechts beanspruchen, wenn der Benutzungsberechtigte zugunsten einer dieser Personen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.
- 2) Nach dem Tode des Benutzungsberechtigten kann derjenige die Übertragung eines laufenden Grabbenutzungsrechts auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Benutzungsberechtigten in einer rechtsgültigen, letztwilligen Verfügung ausdrücklich zugedacht wurde. Leben der Ehegatte oder ein Abkömmling des Benutzungsberechtigten, so haben diese auf jeden Fall den Vorrang.
- 3) Liegt keine letztwillige Verfügung vor, erfolgt die Übertragung auf die in § 9 Abs. 5 bezeichneten Personen in der dort angegebenen Reihenfolge. Innerhalb dieser Nachfolge hat das höhere Alter das Vorrecht.
- 4) Über die Übertragung erhält der neue Grabnutzungsrechtigte eine Urkunde.

§ 11 Verzicht auf Grabbenutzungsrecht

Nach Ablauf der Ruhefrist kann, abgesehen von den in § 12 behandelten Fällen, auf ein darüber hinaus verliehenes Grabbenutzungsrecht mit Einwilligung des Marktes (Friedhofsverwaltung) verzichtet werden.

§ 12 Beschränkung der Rechte an Grabstätten

- 1) Das Benutzungsrecht kann durch den Markt (Friedhofsverwaltung) entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an ihrem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Benutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhefrist des zuletzt in dem Grabe Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.

- 2) Bei Entzug des Benutzungsrechts wird dem Benutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstelle für die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen. Die gegebenenfalls notwendige Umbettung der Urne führt der Markt Metten durch.

§ 13

Pflege und Instandhaltung der Gräber

- 1) Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Benutzungsrechts würdig zu gestalten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustande zu erhalten. Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein. Das Anlegen von Grabhügeln ist nicht gestattet.
- 2) Bei Gräbern ist der Benutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Instandhaltung des Grabplatzes verpflichtet.
- 3) Übernimmt für eine Grabstelle niemand die Pflege und Instandhaltung und entspricht der Zustand des Grabplatzes nicht den Vorschriften dieser Satzung, so ist der Markt (Friedhofsverwaltung) berechtigt, die Grabstelle einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und den Grabplatz nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.
- 4) Entspricht der Zustand eines Grabplatzes oder eines Grabmals, nicht den Vorschriften dieser Satzung, so findet § 31 (Ersatzvornahme) Anwendung. Werden die hierbei entstehenden Kosten auf ergangene Aufforderung hin nicht ersetzt, so kann das Benutzungsrecht an der Grabstätte ohne Anspruch auf Entschädigung sofort oder mit Ablauf der Ruhefrist als erloschen erklärt werden. Der Markt ist in diesem Falle berechtigt, die Grabstelle einzuebnen, das Grabmal zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben. Sobald dem Markt die entstandenen Kosten ersetzt sind, wird auf Antrag das Grabmal herausgegeben.

§ 14

Gärtnerische Gestaltung

- 1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen.
- 2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich vom Markt ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen vom Markt zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.

- 3) Das Anpflanzen von strauch- und baumartigen Gehölzen (Zwergsträucher, Bäume usw.) auf einem Grab dürfen 1,40 m nicht überschreiten.
- 4) Die Gehölze neben den Gräbern befinden sich im Eigentum des Marktes.
- 5) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

§ 15

Erlaubnispflicht für Grabmäler und Einfriedungen

- 1) Die Errichtung von Grabdenkmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf, unbeschadet sonstiger Vorschriften, der Erlaubnis des Marktes. Der Markt ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofzweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabdenkmäler, Einfriedungen usw. beziehen. Die Erlaubnis gilt für Grabdenkmäler, die zum Zeitpunkt der Übernahme des Friedhofes durch den Markt Metten vorhanden sind, als erteilt.
- 2) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabdenkmäler können vom Markt auf Kosten der Verpflichteten beseitigt werden (§ 31), wenn sie den sicherheitsrechtlichen Anforderungen (§ 18) nicht genügen oder den vorgeschriebenen, gestalterischen Merkmalen (§ 17) widersprechen.
- 3) Die Erlaubnis zur Errichtung eines Grabmals ist rechtzeitig beim Markt (Friedhofverwaltung) zu beantragen. Dem Antrag sind folgende zur Prüfung des Entwurfs erforderlichen Zeichnungen in zweifacher Ausfertigung beizufügen:
 - a) Grabmalentwurf einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit Angabe des Werkstoffes, der Bearbeitungsweise, der Schrift- und Schmuckverteilung
 - b) bei größeren, mehrstelligen Grabstätten auch ein Lageplan im Maßstab 1:25 mit eingetragendem Grundriß des Grabmals
 - c) In besonderen Fällen kann auch eine Schriftzeichnung gefordert werden. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.
- 4) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften des § 17 entspricht.
- 5) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabdenkmälern angebracht werden.
- 6) Jedes Grabdenkmal muß entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Der Benutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede

durch die Errichtung von Grabzeichen und Einfassungen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofanlagen. Der Benutzungsberechtigte ist dafür verantwortlich, dass die erforderlichen Aufräumungsarbeiten nach Beendigung der Maßnahme durchgeführt werden.

§ 16

Größe der Grabdenkmäler und Einfassungen

- 1) Grabdenkmäler dürfen, soweit es Sicherheit und Ordnung im Friedhof erfordern, folgende Maße nicht überschreiten:
bei neuvergebenen Grabstätten Höhe 1,40 m Breite 0,90 m

Bei bereits vorhandenen und von den Grabnutzungsberechtigten weiterhin genutzten Grabstellen können die Grabdenkmäler in der vorhandenen Größe belassen werden. Änderungen der Grabdenkmäler hinsichtlich Höhe und Breite sind nur nach Zustimmung des Marktes Metten zulässig.

- 2) Grabeinfassungen von neu vergebenen Grabstellen dürfen eine Breite (zwischen den Außenkanten) von 0,90 m nicht überschreiten.
- 3) Grabmäler bei Urnengräbern dürfen folgende Ausmaße nicht überschreiten:

Die Grabeinfassungen werden vom Markt Metten gestellt. Die Grabeinfassung ist als Metallrahmen in der Größe 40 x 40 cm anzubringen.

Die Urnengräber liegen in einer vom Friedhofsgärtner gepflegten Fläche. Eine Bepflanzung und das Abstellen von Vasen und Kerzen durch die Hinterbliebenen sind nur in dem dafür vorgesehenen Metallrahmen möglich. Sollte dies nicht geschehen, wird die Fläche in die allgemeine Friedhofsfläche mit einbezogen.

§ 17

Grabmalgestaltung, Grabinschrift Urnenwand

- 1) Das Grabmal muss so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Toten gewährleistet bleibt. Es darf nicht grob verunstaltend oder Ärgernis erregend wirken.
- 2) Die Inschrift an der Granitabdeckung der Urnennischen ist einzugravieren. Die Gravur darf nur mit dunkelgrauer Farbe kenntlich gemacht (gefasst) werden. Die Abdeckung ist entsprechend der Anlage 1 zu gestalten. Das Schriftbild ist hierbei einheitlich in der Schrift „Antiqua Großbuchstaben“ anzubringen. Das Kreuz ist in der Größe 60 x 60 mm, der Familien- und Vorname in der Größe von 35 mm

anzubringen. Es sind Jahreszahlen (Geburts- und Sterbejahr) mit einer Größe von 30 mm zulässig. Zwischen den Jahreszahlen ist ein Bindestrich anzubringen. Auf schriftlichen Antrag kann auf die Gravur des Kreuzzeichens verzichtet werden. Das Anbringen eines ovalen, emaillierten Bildes des Verstorbenen mit einer Höhe von 80 mm und einer Breite von 60 mm neben dem jeweiligen Namen ist zulässig. An den Urnenplatten kann auf Antrag eine Halterung für ein Grablicht nach den Vorgaben des Marktes Metten hinsichtlich Art und Gestaltung angebracht werden. Die Halterung ist über den Markt Metten erhältlich. Die Gravurarbeiten für die Granitplatte und das Anbringen des Kerzenhalters sind auf Veranlassung des Grabnutzungsberechtigten durch eine Fachfirma durchzuführen.

- 3) Das Urnenzeichen steht über der beigesetzten Urne. Die Urne ist im Gegensatz zum Sarg ein kubisches Gefäß, es gibt kein Kopf- oder Fußende. Dies sollte auch in dem darüber stehenden Zeichen sichtbar sein. Die Urnenzeichen dürfen eine Grundfläche von 25 x 25 cm nicht überschreiten. Die Höhe ist frei wählbar zwischen 25 cm bis 110 cm ab Erdoberkante, zuzüglich 10 cm unter der Erde. Zugelassen sind alle Natursteine, Holz, geschmiedete Metalle, Bronze und Aluguss. Die Urnenzeichen müssen allseitig gleichwertig, materialgerecht bearbeitet sein. Nicht zugelassen ist das Polieren der Fläche.

§ 18

Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabdenkmälern

- 1) Jedes Grabdenkmal muß seiner Größe entsprechend dauerhaft gegründet werden.
- 2) Grabdenkmäler für neu vergebene Grabstätten aus Stein, die höher als 1,00 m sind, müssen auf mindestens 1,40 m Tiefe gründen. Für kleinere Grabsteine genügen Gründungsplatten.
- 3) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabdenkmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabdenkmals oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabdenkmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können nach vorangegangener Aufforderung auf Kosten des Verpflichteten entfernt werden, wenn er sich weigert, die Wiederherstellung vorzunehmen oder innerhalb der gestellten Frist durchzuführen.
- 4) Grabdenkmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen (§ 16) dürfen vor Ablauf des Ruhefrist oder des Benutzungsrechts nur mit Zustimmung des Marktes (Friedhofsverwaltung) entfernt werden.

- 5) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Benutzungsrechts sind die Grabdenkmäler zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach der schriftlichen Aufforderung des Marktes (Friedhofsverwaltung) entfernt werden, gemäß der mit jedem Grabmaleigentümer geschlossenen Vereinbarung in das Eigentum des Marktes über. Sind Benutzungsberechtigte nicht bekannt, ergeht die schriftliche Aufforderung durch öffentliche Aufforderung in ortsüblicher Weise.
- 6) Künstlerisch wertvolle Grabdenkmäler oder solche, die als historische Zeugnisse des Friedhofs gelten, unterstehen dem besonderen Schutz des Marktes. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabmäler bedarf der Erlaubnis des Marktes Metten.

Teil IV Transportmittel

§ 19 Urnentransport

Für die Beförderung der Urne haben die Verpflichteten (Angehörigen des Verstorbenen oder ein beauftragtes Unternehmen) selbst zu sorgen.

Teil V Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 20 Friedhofswärter

Der Grabaushub, die Einfüllung des Grabes und die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegt dem Friedhofswärter oder einem vom Markt Metten beauftragten Unternehmen.

§ 21 Sonstige Leistungen

- 1) Der Markt (Friedhofsverwaltung) kann im Einzelfall zugunsten von Bestattungspflichtigen, Nutzungsberechtigten oder sonstigen Beteiligten Leistungen im Rahmen der Friedhofsverwaltung erbringen, die in dieser Satzung nicht näher geregelt sind.

- 2) Die Leistung setzt den Abschluß einer entsprechenden Vereinbarung voraus. In der Vereinbarung kann auch eine entsprechende Kostenerstattung durch den Beteiligten vorgesehen sein.

Teil VI Allgemeines

§ 22 Allgemeines

- 1) Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Beisetzung von Urnen unter der Erde sowie die Einstellung von Urnen in die Urnenwand. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt bzw. die Urne in der entsprechenden Nische untergebracht und diese verschlossen ist.
- 2) Das Grab muß spätestens 30 Stunden vor Beginn der Bestattung beim Markt bestellt werden.

§ 23 Beerdigung

- 1) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt der Markt im Einvernehmen mit den Hinterbliebenen und dem zuständigen Pfarramt fest.
- 2) Nach Beendigung der kirchlichen Handlungen wird der Trauerzug unter Führung des vom Markt Metten beauftragten Unternehmens zum Grabe geleitet.
- 3) Nachrufe, Kranzniederlegungen oder musikalische Darbietungen dürfen erst nach Abschluß der religiösen Zeremonien erfolgen.

§ 24 Ruhefrist

- 1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung der einzelnen Urnenplätze beträgt zehn Jahre.
- 2) Nach Ablauf der in Abs. 1 vorgegebenen Ruhefrist kann das Grabnutzungsrecht auf Antrag in Jahresschritten beliebig verlängert werden.

§ 25 Leichenausgrabung und Umbettung

- 1) Urnenausgrabungen und Umbettungen dürfen nur mit Erlaubnis des Marktes (Friedhofsverwaltung) von einem damit beauftragte Unternehmen vorgenommen

werden. Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März, und zwar ausschließlich außerhalb der Besuchszeiten erfolgen. Zur Ausgrabung bedarf es eines Antrages des Grabbenutzungsberechtigten.

- 2) Angehörige und Zuschauer dürfen der Ausgrabung bzw. der Umbettung nicht beiwohnen.
- 3) Abweichend vom Absatz 1 kann der Markt Metten (Friedhofsverwaltung), wenn Ausgrabungen zum Transport nach auswärts erfolgen, anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Ausgrabung durch ihr Personal vorzunehmen.

Teil VII Ordnungsvorschriften

§ 26 Besuchszeiten

- 1) Der Friedhof ist tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang zum Friedhof angeschlagen.
- 2) Bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal Ausnahmen von der in Absatz 1 getroffenen Regelung zulassen.

§ 27 Verhalten im Friedhof

- 1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- 2) Kinder unter zehn Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- 3) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet,
 - a) Fahrzeuge aller Art und Sportgeräte (z. B. Rollschuhe, Inline Skates, Fahrräder; ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle) zu benutzen, soweit nicht eine besondere Erlaubnis durch den Markt erteilt wird oder gewerbliche Arbeiten im Sinne des § 28 Abs. 3 ausgeführt werden.
 - b) Tiere, insbesondere Hunde, mitzunehmen (vgl. Art. 17 Abs. 3 Ziff. 2 LStVG, wonach mit einer Geldbuße nach § 33 Satz 1 Nr. 3 belegt werden kann, wer einen Hund auf einen Friedhof mitnimmt), ausgenommen Blindenführhunde.
 - c) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten.

- d) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen.
- e) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und diese zu verwenden.
- f) Druckschriften ohne Erlaubnis zu verteilen.
- g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.
- h) unpassende Gefäße (z. B. Konservendosen u. ä. Gegenstände) auf Gräbern aufzustellen oder diese sowie Gießkannen zwischen den Gräbern abzustellen.
- i) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten.
- j) zu rauchen, zu lärmern sowie zu spielen, zu essen sowie zu trinken und zu lagern.
- k) fremde Grabplätze ohne Erlaubnis der Gemeinde und ohne Zustimmung des Grabbenutzungsberechtigten zu fotografieren.

Der Markt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der in ihm zu herrschenden Ordnung vereinbar sind.

§ 28 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- 1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Markt (Friedhofsverwaltung). Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Der Markt (Friedhofsverwaltung) kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
- 2) Die Zulassung kann versagt oder wieder entzogen werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder trotz Abmahnung gegen die Friedhofssatzung oder Anordnungen des Marktes (Friedhofsverwaltung) verstoßen wird.
- 3) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Antragsteller erhält einen Erlaubnisbescheid, der gleichzeitig als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten gilt. Der Bescheid ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen. Den zur Vornahme gewerblicher Arbeiten Berechtigten ist, soweit erforderlich, die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden.

- 4) Durch die Vornahme gewerblicher Tätigkeiten darf die Würde des Friedhofes nicht beeinträchtigt werden. Bei Beendigung der jeweiligen Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu versetzen.
- 5) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten ausführt, kann vom Friedhofspersonal des Friedhofs verwiesen werden.
- 6) Unbeschadet von § 26 Abs. 1 dürfen gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof nur während der vom Markt (Friedhofsverwaltung) festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den in Abs. 2 genannten Fällen sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- 7) Während der Bestattungszeiten ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt.
- 8) Der Markt (Friedhofsverwaltung) kann den Gewerbetreibenden, die die Voraussetzungen des Abs. 3 nicht mehr erfüllen oder mehrfach gegen die Satzung verstoßen haben, die Zulassung entziehen.

Teil VIII Schlussbestimmungen

§ 29 Bisherige Benutzungsrechte von unbegrenzter Dauer

Benutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer an Grabplätzen erlöschen innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung, falls sie nicht bis dahin nach den Vorschriften dieser Satzung neu erworben werden.

§ 30 Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden vom Markt beseitigt werden.

Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Ersatzvornahme zur Verhütung oder Unterbindung einer mit Strafe bedrohten Handlung oder zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 31 Gebühren

Für die Benutzung des vom Markt Metten verwalteten Friedhofs und dessen Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 32 Haftungsausschluss

- 1) Der Markt haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs bzw. seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder Tiere entstehen.
- 2) Im Übrigen haftet der Markt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle durch die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit entstandenen Schäden.

§ 33 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

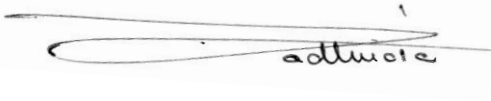
1. den Vorschriften über die Gestaltung der Grabdenkmäler und Einfassungen (§ 17 der Satzung) zuwiderhandelt.
2. Grabdenkmäler ohne Zustimmung des Marktes entfernt (§ 18 Abs. 4).
3. gegen die Vorschriften des § 27 der Satzung über das Verhalten auf dem Friedhof verstößt.

§ 34 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt am 01.04.2010 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungsordnung vom 29.06.2004, geändert durch die Satzung vom 01.08.2004, außer Kraft.

Metten, den 30.03.2010

Markt Metten

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Radlmaier', with a long horizontal flourish above it.

Radlmaier
1. Bürgermeister

